



INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Stadtratssitzung der Stadt Kirchberg am 29.04.2025

Tagesordnung (Seite 2)

ausführliche Tagesordnung (Seite 3)

TOP 1 - Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 25.03.2025 (Seite 4)

Niederschrift (Seite 5)

TOP 2 - Information über die Möglichkeiten der Gründung einer kommunalen Bürgerstiftung für Kirchberg (Seite 10)

Informationsvorlage (Seite 11)

Anlage 1 zu TOP 2 (Seite 13)

Anlage 2 zu TOP 2 (Seite 24)

TOP 3 - Grundsatzbeschluss zur Durchführung einer 3. Auflage zur Wald Classics auf der Freilichtbühne in Kirchberg (Seite 45)

Beschlussvorlage (Seite 46)

TOP 4 - Verzicht auf den Erlass einer Fraktionsfinanzierungssatzung für die Fraktionen des Stadtrates (Seite 48)

Beschlussvorlage (Seite 49)

TOP 5 - Vergabe von Bauleistungen ... (Seite 51)

Beschlussvorlage (Seite 52)

TOP 6 - Information über Antragstellung des Gartendenkmalvereins Park Saupersdorf e.V. ... (Seite 54)

Informationsvorlage (Seite 55)

Anlage zu TOP 6 (Seite 56)

TOP 7 - Anregungen und Mitteilungen (Seite 57)



Tagesordnung
ausführliche Tagesordnung (Seite 3)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Tagesordnung – Öffentlicher Teil

1. Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 25.03.2025

2. Information über die Möglichkeiten der Gründung einer kommunalen Bürgerstiftung für Kirchberg
(Vorlage Bürgermeisterin)

3. Grundsatzbeschluss zur Durchführung einer 3. Auflage zur Wald Classics auf der Freilichtbühne in Kirchberg am 06.06.2026
(Vorlage Verwaltungs- und Finanzausschuss)

4. Verzicht auf den Erlass einer Fraktionsfinanzierungssatzung für die Fraktionen des Stadtrates
(Vorlage Verwaltungs- und Finanzausschuss)

5. Vergabe von Bauleistungen für das Bauvorhaben Gemeinschaftsmaßnahme im Zuge Ersatzneubau Stützmauer Sonnenberg in Kirchberg
(Vorlage Bürgermeisterin)

6. Information über Antragstellung des Gartendenkmalvereins Park Saupersdorf e. V. zum Abschluss eines Pachtvertrages
(Vorlage Bürgermeisterin)

7. Anregungen und Mitteilungen - öffentlich

- u. a. Beschlusskontrolle

Vor Eintritt in die Tagesordnung findet eine Einwohnerfragestunde statt.



TOP 1 - Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 25.03.2025

Niederschrift (Seite 5)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Niederschrift

über die

9. Sitzung

des Stadtrates der Stadt Kirchberg

(Wahlperiode 2024 – 2029)

am

Dienstag, dem 25.03.2025, 19.00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses Kirchberg

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Beginn der Sitzung: 19.00 Uhr
Ende der Sitzung: 20.26 Uhr

Niederschrift

Anwesend:

Bürgermeisterin
Stadträtin/Stadtrat:

Obst, D.
Fischer T.
Fröhlich, C.
Gnüchtel, A.
Kaiser, Th.
Möckel, R.
Osterloh, H.
Rommerskirch, K.
Schmidt, F.
Springer, D.
Trommer, K.
Timmreck, L.
Wagner, R.
Wirker, M.
Wutzler, A.

Entschuldigt:

Rolf, T.-K.
Dreißig, M.

Gäste:

Axmann, N. Amtsleiterin Bauamt
Prager, J. Amtsleiter Hauptamt
Hänel, F. Amtsleiter Finanzen

Schriftführerin: Schott, Angela

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Tagesordnung – Öffentlicher Teil

1. Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 25.02.2025

2. Neufassung der Satzung über die Durchführung von Märkten und sonstigen Veranstaltungen sowie die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Marktes der Stadt Kirchberg
(Vorlage Verwaltungs- und Finanzausschuss)

3. Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg, Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld hier: Personal- und Sachkostenumlage für das Jahr 2025
(Vorlage Verwaltungs- und Finanzausschuss)

4. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2025 der Stadt Kirchberg
Hier: Beratung und Beschlussfassung zum Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2025
(Vorlage Verwaltungs- und Finanzausschuss)

5. Straßenbaumaßnahme Scheringer Straße in der Stadt Kirchberg
hier: Kostenfeststellung
(Vorlage Bürgermeisterin)

6. Anregungen und Mitteilungen - öffentlich

Die Bürgermeisterin, Frau Obst, eröffnet die 9. Sitzung des Stadtrates der Wahlperiode 2024-2029.

Niederschrift

Frau Obst stellt fest, dass ordnungs- und fristgemäß geladen wurde und dass Beschlussfähigkeit besteht.

Sie weist darauf hin, dass eine Beanstandung der ordnungsgemäßen Ladung vor Eintritt in die Tagesordnung erfolgen muss.
Die Tagesordnung wird bestätigt.

Als Mitunterzeichner der Niederschrift werden die Stadträte Herr Möckel, R. und Herr Springer, D. benannt.

Zur Einwohnerfragestunde werden keine Anfragen vorgebracht.

Öffentlicher Teil der Sitzung des Stadtrates vom 25.03.2025

1. Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 25.02.2025

Die Niederschrift der 8. Sitzung des Stadtrates der Stadt Kirchberg (Wahlperiode 2024-2029) ist allen Stadträten / Stadträtinnen zugegangen.
Gegen Inhalt, Form und Fassung der Niederschrift bestehen keine Einwände; sie gilt somit als genehmigt.

zu TOP 2 - Neufassung der Satzung über die Durchführung von Märkten und sonstigen Veranstaltungen sowie die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Marktes der Stadt Kirchberg

Frau Obst erläutert die Beschlussvorlage des Verwaltungs- und Finanzausschusses näher.

Diskussionsredner: Herr Osterloh, Herr Prager, Frau Obst

Anschließend kommt es zur Abstimmung über den Beschlussvorschlag.

Dieser wird bei **1 Stimmenthaltung** mit Mehrheit angenommen und zu

Beschluss 09/2025

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt die Satzung über die Durchführung von Märkten und sonstigen Veranstaltungen sowie die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Marktes der Stadt Kirchberg vom 25.03.2025.

zu TOP 3 – Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg, Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld hier: Personal- und Sachkostenumlage für das Jahr 2025

Frau Obst erläutert den Beschlussvorschlag des Verwaltungs- und Finanzausschusses näher.

Anschließend kommt es zur Abstimmung über den Beschlussvorschlag.

Dieser wird **Einstimmig** angenommen und zu

Beschluss 10/2025

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt eine Umlage als Ausgleich für den im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung der Verwaltungsgemeinschaft entstehenden Finanzbedarfs für das Jahr 2025 wie folgt:

1. Personalkostenumlage

Bemessensgrundlage sind die in der Stadt Kirchberg im jeweiligen Haushaltsjahr entstandenen Personalkosten der Mitarbeiter der Stadtverwaltung und der jeweiligen Auszubildenden. Die hauptamtliche Bürgermeisterin bleibt dabei unberücksichtigt. Die voraussichtliche Gesamtumlage der Personalkosten für das Jahr 2025 beträgt 2.732.800 €.

2. Sachkostenumlage

Bemessensgrundlage sind die in der Stadt Kirchberg im jeweiligen Haushaltsjahr entstandenen sächlichen Verwaltungs- und Betriebskosten der Stadtverwaltung. Die verbrauchsunabhängigen Fixkosten sowie die Aufwendungen für umfassende Sanierungs- und Unterhaltungsmaßnahmen bleiben unberücksichtigt. Die voraussichtliche Gesamtumlage der Sachkosten für das Jahr 2025 beträgt 283.400,00 €.

Die Mitglieder des Stadtrates im Gemeinschaftsausschuss werden beauftragt, der vom Stadtrat beschlossenen Umlage im Gemeinschaftsausschuss zuzustimmen.

**zu TOP 4 – Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2025 der Stadt Kirchberg
Hier: Beratung und Beschlussfassung zum Entwurf der Haushaltssatzung und
des Haushaltsplanes 2025**

Frau Obst erläutert den Beschlussvorschlag des Verwaltungs- und Finanzausschusses näher. Im Weiteren erläutert Herr Hänel die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan sowie die aktuelle Haushaltssituation und die Prognosen anhand einer Präsentation.

Diskussionsredner: Herr Osterloh, Frau Obst

Anschließend kommt es zur Abstimmung über die Beschlussvorschläge.

1. Dieser wird bei 1 Stimmenthaltung mit Mehrheit angenommen und zu

Beschluss 11/2025

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Kirchberg für das Jahr 2025. Die Haushaltssatzung ist der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen und anschließend öffentlich bekannt zu machen.

2. Dieser wird **Einstimmig** angenommen und zu

Beschluss 12/2025

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt, in Ausübung des Wahlrechts gemäß § 88b Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses für das Jahr 2025 zu verzichten.

**zu TOP 5 – Straßenbaumaßnahme Scheringer Straße in der Stadt Kirchberg
hier: Kostenfeststellung**

Frau Obst erläutert die Beschlussvorlage näher.
Anschließend kommt es zur Abstimmung über den Beschlussvorschlag.

Niederschrift

Anschließend kommt es zur Abstimmung über den Beschlussvorschlag.

Dieser wird **Einstimmig** angenommen und zu

Beschluss 13/2025

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt die endgültigen Gesamtkosten der Maßnahme „Sanierung Scheringerstraße“ in Höhe von 430.082,76 € brutto, zuzüglich des Straßenentwässerungsanteils RZV in Höhe von 27.740,00 € brutto und die endgültigen Gesamtkosten der Maßnahme „Erneuerung Straßenbeleuchtung Scheringerstraße“ in Höhe von 7.459,54 brutto.

zu TOP 6 - Anregungen und Mitteilungen – öffentlich

- **Frau Axmann**

informiert über die Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, die die Stadt Kirchberg derzeit durchführt oder begleitet. Sie erläutert Bauabläufe und geplante Maßnahmen und beantwortet Fragen.

Diskussionsredner: Frau Trommer, Herr Kaiser, Herr Springer, Herr Schmidt

- **Frau Obst**

- teilt mit, dass Frau Axmann heute letztmalig als Amtsleiterin bei der Stadtratssitzung dabei ist. Ab 1. April ist Herr Sprandel als neuer Amtsleiter im Dienst. Frau Obst dankt Frau Axmann für die bisher geleistete Arbeit und weist darauf hin, dass sie nicht verabschiedet wird, da sie ja als Stellvertreterin und weiterhin als Mitarbeiterin im Bauamt tätig sein wird.

- informiert über die Aktion MDR-Frühlingserwachen und den morgigen Spendenlauf, u. a. mit 4 Schulen und rd. 300 Kindern sowie rd. 20 Mitarbeitern aus der Stadtverwaltung. In diesem Zusammenhang informiert Frau Obst, dass sie die Fertigung der Sitzsteine im Wert von 11662 EUR ausgelöst hat und davon ausgeht, dass diese aus Spenden finanziert werden und wirbt für weitere Spenden. Der Stadtrat nimmt dies zur Kenntnis. Die Arbeitswoche mit den Tätigkeiten Bänke- und Wegebau, Eingangsbereich, Streifarbeiten Verkaufsbude und Einlassbude sowie Geländer, Ausbessern von Putz usw. beginnt am 07.04.2025 nachmittags 16.30 Uhr und endet am 11.04.2025, 16.45 Uhr.

- teilt mit, dass die Entwurfsplanung Radweg zwischen Wilkau-Haßlau und Cunersdorf im Technischen Ausschuss vorgestellt wurde. Dazu hat es eine Abstimmung zwischen den Straßenbauämtern in Dresden gegeben. Die Herstellung von Baurecht wird sich schwierig gestalten.

Frau Obst beendet die Sitzung um 20.26 Uhr mit dem Dank für die Mitarbeit.



D. Obst
Bürgermeisterin



R. Möckel
Stadtrat



A. Schott
Schriftführerin



D. Springer
Stadtrat

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7



TOP 2 - Information über die Möglichkeiten der Gründung einer kommunalen Bürgerstiftung für Kirchberg

Informationsvorlage (Seite 11)

Anlage 1 zu TOP 2 (Seite 13)

Anlage 2 zu TOP 2 (Seite 24)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

- Die Bürgermeisterin -

zu TOP 2
Kirchberg, d. 17.04.2025

**An den
Stadtrat der Stadt Kirchberg**

Informationsvorlage

Information über die Möglichkeiten der Gründung einer kommunalen Bürgerstiftung für Kirchberg

Sachverhalt:

Die Sparkasse Zwickau bietet allen Kommunen im Geschäftsgebiet die Gründung einer Bürgerstiftung unter dem Dach der Stiftergemeinschaft der Sparkasse Zwickau an.

Mit einem Stiftungsfonds sollen dabei die Städte und Gemeinden unterstützt werden. Das stifterische Engagement aller Bürger sowie der Unternehmer einer Stadt/Gemeinde ist dabei gefragt.

Was sind Bürgerstiftungen der Sparkassen?

- Bürgerstiftungen sind unabhängige, gemeinnützige Organisationen, die von Sparkassen initiiert oder unterstützt werden.
- Sie dienen dazu, lokale Projekte und Initiativen in verschiedenen Bereichen zu fördern, darunter:
 - Jugend- und Altenhilfe
 - Kunst und Kultur
 - Sport
 - Umwelt- und Naturschutz
 - Bildung und Wissenschaft
 - Heimatpflege
- Sie ermöglichen es Bürgern, sich aktiv an der Gestaltung ihrer Region zu beteiligen und gemeinnützige Projekte zu unterstützen.

Ziele und Aufgaben:

- Die Bürgerstiftungen der Sparkassen haben das Ziel, das Gemeinwohl in ihrer Region zu stärken.
- Sie fördern ehrenamtliches Engagement und unterstützen Projekte, die das soziale, kulturelle und ökologische Leben bereichern.
- Sie bieten eine Plattform für Bürger, Unternehmen und Organisationen, um gemeinsam Verantwortung für ihre Gemeinschaft zu übernehmen.

Wie funktionieren sie?

- Bürgerstiftungen werden in der Regel mit einem Grundstockvermögen gegründet, das von der Sparkasse oder anderen Stiftern bereitgestellt wird.
- Die Erträge aus diesem Vermögen werden für die Förderung gemeinnütziger Projekte verwendet.
- Zusätzlich können Bürger und Unternehmen Spenden und Zustiftungen leisten, um das Stiftungsvermögen zu erhöhen.
- Die Stiftungen werden in der Regel von einem ehrenamtlichen Vorstand oder Kuratorium geleitet, der über die Vergabe der Fördermittel entscheidet.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Im Jahr 2025 wird den Kommunen von Seiten der Sparkasse Zwickau darüber hinaus ein besonderes Angebot unterbreitet. Im Jubiläumsjahr der Sparkasse Zwickau beteiligt sich die Sparkasse mit einer Co-Finanzierung von 180 Cent je Einwohner der Kommune bei der Gründung einer Bürgerstiftung.

Für die Einrichtung einer Bürgerstiftung wird ein erforderliches Gründungskapital von 10.000 EUR benötigt, das von mehreren Förderern eingebracht werden kann. Die Co-Finanzierung der Sparkasse Zwickau von 180 Cent / Einwohner der Kommune beträgt maximal 5.000 EUR. Für die weiteren zur Gründung der Stiftung notwendigen 5.000 EUR sind die Bürger sowie Unternehmer vor Ort gefragt.

Dabei muss es nicht bleiben, eine Unterstützung der jeweiligen Bürgerstiftung ist auch über die 10.000 EUR hinaus immer möglich. Wichtig ist: das Stiftungskapital wird nicht von der Kommune erbracht.

In unserem Nachbarlandkreis dem Vogtlandkreis ist die Gründung von kommunalen Bürgerstiftungen unter dem Dach der Sparkasse schon weiter vorangeschritten. Hier haben davon schon eine Reihe von Kommunen eigene Bürgerstiftungen mit einem jeweils örtlich bezogenen Stiftungszweck gegründet.

Auf der nachfolgenden Internetseite sind hierzu entsprechende Informationen über die einzelnen kommunalen Stiftungen der Kommunen im Vogtlandkreis abrufbar:

<https://www.sparkasse-vogtland.de/de/home/ihre-sparkasse/stiftergemeinschaft.html>

Herr Winefeld von der Sparkasse Zwickau wird hierzu zur Stadtratssitzung vor Ort sein und die Stadträte über die Chancen und Möglichkeiten der Gründung einer Bürgerstiftung für Kirchberg ausführlich informieren.



D. Obst
Bürgermeisterin

Anlage



Eine Bürgerstiftung für Kirchberg?

Umsetzung über die Stiftergemeinschaft der Sparkasse Zwickau

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7



Was ist eigentlich eine Stiftung?

Stiftungen sind eine besonders nachhaltige Form bürgerschaftlichen Engagements, da für gewöhnlich das Stiftungskapital dauerhaft zu erhalten ist und lediglich die erzielten Erträge und ggf. zusätzlich eingeworbene Spenden zur Erfüllung des (gemeinnützigen) Stiftungszwecks eingesetzt werden.

<https://www.stiftungsagentur.de/glossar/definition-stiftung>



„Mein Unternehmen ist erfolgreich, ich unterstütze auch jetzt schon ab und zu gute Zwecke hier in meiner Heimat!“



„In unserer Verwandtschaft ist niemand da, der erben wird oder soll. Aber wenn wir einen Verein als Erben einsetzen, wird das Geld vielleicht sofort ausgegeben, wir wollen es lieber über Jahre sinnvoll verteilen!“

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7



Argumente für die kommunale Bürgerstiftung

unter dem Dach der „Gemeinsam Gutes tun. Die Stiftergemeinschaft der Sparkasse Zwickau“

- ✓ Langfristige, unkomplizierte Aktivierung des gemeinnützigen Engagements inklusive Einbindung privater Vermögen über Zustiftungen oder Spenden von Unternehmen & Bürgerinnen und Bürgern (zu Lebzeiten oder auch per letztwilliger Verfügung), damit Nutzung von vorhandenen Vermögenswerten mit dauerhaft positiver Wirkung für Kirchberg außerhalb des regulären Haushaltes
- ✓ Schlanke Lösung ohne eigene Stiftungsverwaltung & Zuständigkeit für Zuwendungsbescheinigungen
- ✓ Sparkasse Zwickau als vertrauenswürdiger Partner der eigenen Bürgerstiftung für Verwaltung und Kapitalanlage
- ✓ Ausschüttungen kommen den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Kirchberg zugute (1 x jährlich Ausschüttung der (Zins-)Erträge + eingegangener Spenden in einer Summe auf Gemeindekonto)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7



Die Stadt Kirchberg (ggf. ein noch zu bildendes Gremium) entscheidet über die gemeinnützige Verwendung der Stiftungserträge



Die Stiftergemeinschaft der Sparkasse Zwickau vereinfacht dargestellt



Begünstigte werden jährlich neu durch Sparkasse Zwickau ausgewählt

Jährliche Auskehrung an von der Kundin benannte Organisation

Jährliche Auskehrung an die vom Kunden benannte Organisation

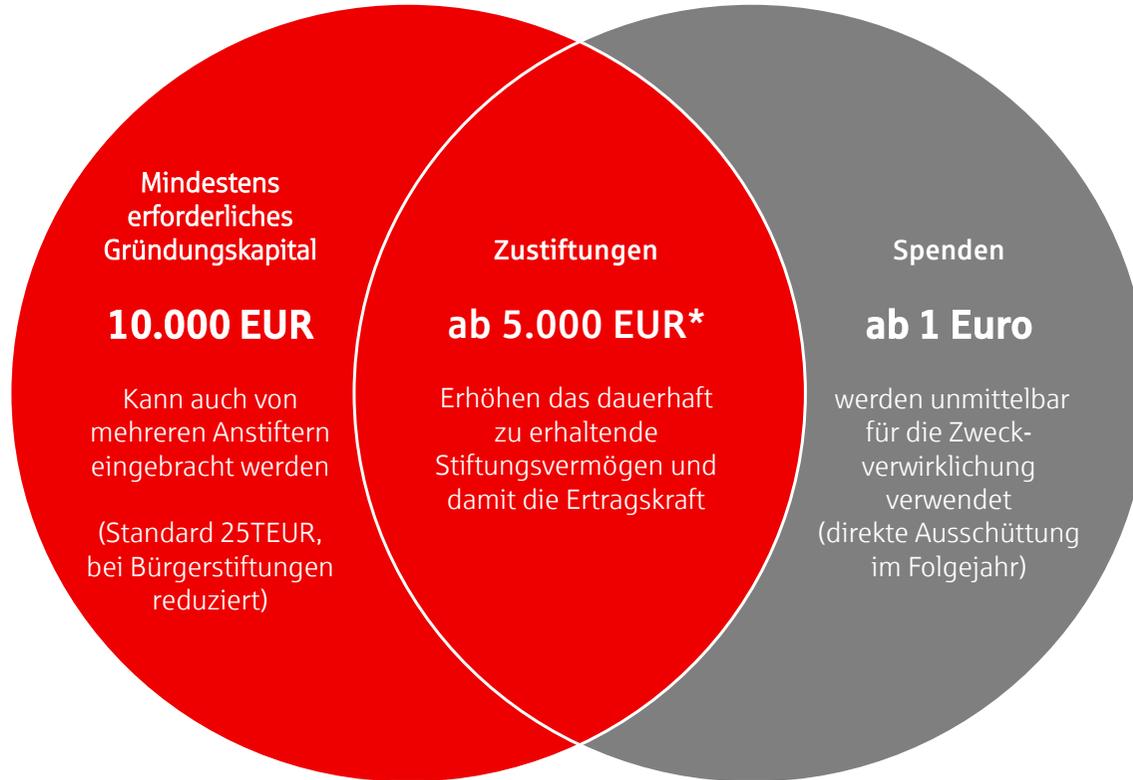
Jährliche Auskehrung an die Stadt Kirchberg, diese entscheidet über die weitere Vergabe

- INHALT
- TO
- TOP 1
- TOP 2**
- TOP 3
- TOP 4
- TOP 5
- TOP 6
- TOP 7



Die Bürgerstiftung in der Stiftergemeinschaft der Sparkasse Zwickau

Gründungs- und Wachstumsphase



* Abweichende Zuordnung möglich, ob Zustiftung oder Spende

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7



Die Bürgerstiftung in der Stiftergemeinschaft der Sparkasse Zwickau

Unterstützung der Errichtungsstiftung durch Sparkasse Zwickau

Mindestens
erforderliches
Gründungskapital

10.000 EUR

Kann auch von
mehreren Anstiftern
eingebracht werden

(Standard 25TEUR,
bei Bürgerstiftungen
reduziert)

Unseres Erachtens nicht aus dem laufenden Haushalt entnehmbar
Akquise von Startstiftern erforderlich (Bürger, Unternehmen)

**Die Sparkasse Zwickau unterstützt
die Errichtung von Bürgerstiftungen
(unter dem Dach der Stiftergemeinschaft)
in 2025 anlässlich ihres 180-jährige Bestehens
mit 180 Cent je Einwohner (maximal 5.000 EUR)
als Co-Anstiftung
-> für Kirchberg greift der Maximalbetrag**



INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Die Bürgerstiftung in der Stiftergemeinschaft der Sparkasse Zwickau

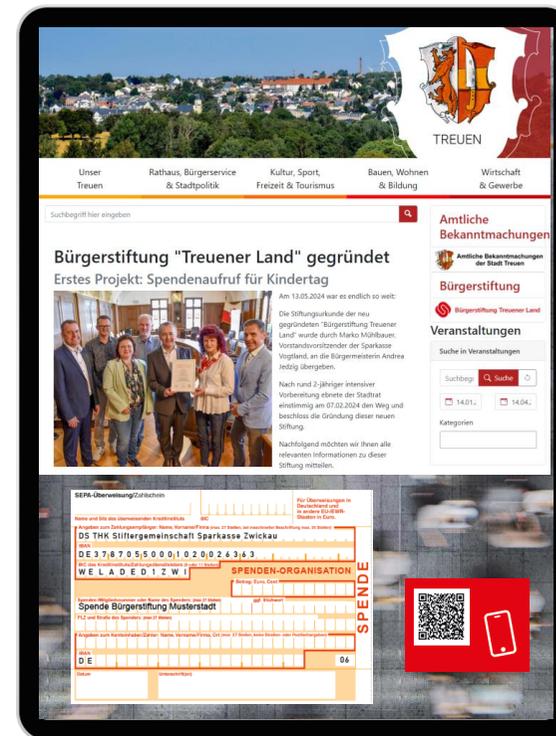
Was nach der Gründung für den Erfolg Ihrer Bürgerstiftung wichtig ist...



Die Sparkasse Zwickau leistet mit der Gründungsunterstützung nur „Hilfe zur Selbsthilfe“.

Eine Bürgerstiftung benötigt laufende Verstärkung durch Zustiftungen und Spenden, um nachhaltig wirken zu können!

- Regelmäßige Platzierung im Amtsblatt
- Einbindung in Internetauftritt
- Nutzung von Stadt-/Gemeindefesten
- Verwendungsbezogene Aufrufe
- Gut vernetzte Bürgerinnen und Bürger, die den Gedanken in die Gemeinde und darüber hinaus tragen
- ...



INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7



FAQ

Welche rechtliche Gestaltung liegt der Stiftergemeinschaft der Sparkasse Zwickau zugrunde?

- Unselbständige Treuhandstiftung, Rechtsträgerschaft und Verwaltung durch DS Deutsche Stiftungsagentur GmbH, Neuss
- Bürgerstiftung als Unterstiftung (rechtlich korrekt „Stiftungsfonds“ genannt) in Form einer Zustiftung, die Stiftergemeinschaft und alle Unterstiftungen verfügen über eine einheitliche Satzung
- 4-Augen-Prinzip = doppelte Kontrolle: Sparkasse Zwickau als vertrauenswürdiger Stiftungspartner & DS Deutsche Stiftungsagentur als renommierter treuhänderischer Verwalter
- Keinerlei Verwaltungsaufwand für Stadt oder Gemeinde
- Reporting über jährliche Erstellung und Übersendung eines Jahresberichtes vor Auskehrung der zur Verfügung stehenden Mittel an Stadt / Gemeinde

Welche Kosten fallen an?

- Bei Errichtung 105 EUR zzgl. MWSt.
- Jährliche Verwaltungsvergütung 0,5 % bezogen auf das Stiftungsvermögen (wird ausschließlich aus erwirtschafteten Erträgen beglichen) + 32,50 € Kosten jährliche Ertragsauskehrung zzgl. ges. MWSt.

Wer kümmert sich um die Vermögensanlage?

- Stiftungskapital wird als Treuhandvermögen sicher (langfristiger Substanzerhalt) und ausschüttungsorientiert angelegt
- Dies erfolgt durch die Sparkasse Zwickau unter Beachtung der gültigen Anlagerichtlinien und abgestimmt mit dem Stiftungstreuhand

Welche gemeinnützigen Zwecke können gefördert werden?

- steuerbegünstigte, gemeinnützige Zwecke, sofern diese durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts verwirklicht werden
- Bei den förderbaren Stiftungszwecken (§2 der Satzung) hatten sich die Sparkasse bei Gründung eng am § 52 der Abgabenordnung (in der 2016 gültigen Version) als gesetzliche Grundlage des gesamten Gemeinnützigkeitsrechtes orientiert, so lassen sich nahezu alle in Frage kommenden Zwecke abbilden

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7



FAQ

Wie kann die Bürgerstiftung oder ein anderer Stiftungsfonds innerhalb der Stiftergemeinschaft der Sparkasse finanziell unterstützt werden?

- Auf direkten Weg per Überweisung -> hierzu wird in der Sparkasse ein separates Treuhandkonto eröffnet, welches für die zukünftige Spenden- und Zustiftungsgewinnung veröffentlicht werden kann
- Im Rahmen von letztwilligen Verfügungen (Erbeinsetzung / Vermächtnis)
- Als Vertrag zugunsten Dritter bzw. Bezugsberechtigung bei Lebens- und Rentenversicherungsverträgen
- Musterformulierung, ggf. zur Weitergabe an rechtlichen Berater, kann zur Verfügung gestellt werden (allerdings keine Rechtsberatung durch Sparkasse Zwickau)

Kann eine Unterstützung auch anonym bleiben?

- Ja, im Gegensatz zur einer Direktspende keine Veröffentlichungspflicht

Gibt es steuerliche Vorteile?

- Lebzeitige Zuwendungen können im Rahmen der Einkommensteuererklärung innerhalb bestimmter Höchstbeträge zu 100% als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden (natürliche Personen: einmaliger Sonderausgabenabzug bis zu 1 Mio. Euro beliebig verteilbar auf 10 Jahre, Spendenabzug 20 Prozent der Einkünfte unbegrenzt vortragbar, Unternehmen: Sonderausgaben / Spendenabzug 4 Promille der Summe aus Umsätzen / Löhnen / Gehältern)
- Beträge, die erst mit dem Tod übergehen, sind komplett von der Erbschaftsteuer befreit, bei Zuwendung durch Erben rückwirkendes Erlöschen bereits gezahlter Erbschaftsteuer möglich

Bekommen die Unterstützer eine Spendenquittung?

- Bis 300,00 EUR genügt der Überweisungsbeleg oder Kontoauszug, darüber hinaus wird automatisch eine Zuwendungsbestätigung erstellt

Kann eingebrachtes Vermögen wieder zurückgefordert werden?

- Zugewendetes Vermögen verbleibt dauerhaft in der Stiftung und kann weder vom Stifter noch von etwaigen Erben zurückgefordert werden

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Danke

Sparkasse Zwickau

Jörg Winefeld
Generationenberater | Stiftungsberater | Testamentsvollstrecker

Crimmitschauer Str. 2
08056 Zwickau
0375 323-4622
joerg.winefeld@sparkasse-zwickau.de

www.sparkasse-zwickau.de/stiftung



INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

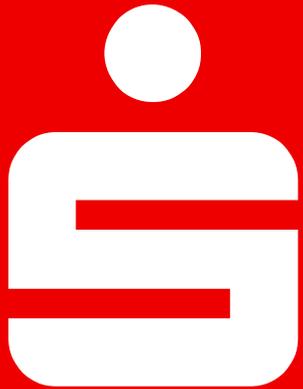
TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7



Rechtliche Hinweise

Die vorliegende Präsentation stellt die Funktionsweise der von der Sparkasse Zwickau errichteten, nicht rechtsfähigen Treuhandstiftung „Gemeinsam Gutes tun - Die Stiftergemeinschaft der Sparkasse Zwickau“, in Verwaltung der DS Deutsche Stiftungsagentur GmbH Neuss lediglich zu Anschauungszwecken und in einer stark zusammengefassten Form dar.

Maßgeblich für das rechtswirksame Zustandekommen der Zustiftung sind der Zustiftungsvertrag, die Satzung der Stiftung und die dazugehörige Anlage zur Vergütungsregelung.

Es wird weiterhin ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Sparkasse keine Beratung zu individuellen rechtlichen und steuerlichen Ausgestaltungen erbringt. Dies ist ausschließlich den rechts- und steuerberatenden Berufen vorbehalten.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7



Gemeinsam Gutes tun.
Die Stiftergemeinschaft der Sparkasse Zwickau

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7



Stiftungssatzung

Gemeinsam Gutes tun.

Die Stiftergemeinschaft der Sparkasse Zwickau

in der Verwaltung der DS Deutsche Stiftungsagentur GmbH, Neuss

Stiftungssatzung in der Fassung vom 09.07.2019



Gemeinsam Gutes tun.
Die Stiftergemeinschaft der Sparkasse Zwickau

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Name, Rechtsform

§ 2 Stiftungszweck

§ 3 Gemeinnützigkeit

§ 4 Stiftungsvermögen

§ 5 Stiftungsmittel

§ 6 Geschäftsjahr und Jahresabschluss

§ 7 Stiftungsverwaltung und Vergütung des Treuhänders

§ 8 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

§ 9 Auflösung der Stiftung

§ 10 Vermögensanfall

§ 11 Stellung des Finanzamts

Richtlinien für Finanzanlagen

Anlage zur Stiftungssatzung- Vergütungsregelung

Gemeinsam Gutes tun. Die Stiftergemeinschaft der Sparkasse Zwickau

In der Treuhandverwaltung der DS Deutsche Stiftungsagentur GmbH

Brandgasse 4, 41460 Neuss

Tel. (02131) 52 51 30, Fax (02131) 52 51 34 0

post@stiftungsagentur.de

Bankverbindung für Spenden und Zustiftungen:

Sparkasse Zwickau, IBAN: DE37 8705 5000 1020 0263 63, BIC: WELADED1ZWI

Verwendungszweck: Name Zustifter; ggf. Name des Stiftungsfonds

-Anlage A zum Stiftungsvertrag-

Stiftungssatzung

für die

Gemeinsam Gutes tun.

Die Stiftergemeinschaft der Sparkasse Zwickau

in der Verwaltung der

DS Deutsche Stiftungsagentur GmbH, Neuss

Stiftungssatzung in der Fassung vom 09.07.2019

Präambel

Die Sparkasse Zwickau ist ein traditionsreiches Unternehmen, das kontinuierlich mit der Zeit und mit der Region gewachsen ist. Sie ist nicht nur ein starker und verlässlicher Finanzpartner der Bürger, Unternehmer und Kommunen, sondern auch ein Unternehmen vor Ort, das auch Verantwortung für die Entwicklung der Region und das Wohlergehen der hier lebenden Menschen übernimmt. Nachhaltiges Handeln und bürgerschaftliches Engagement ist für die Sparkasse Zwickau gelebte Tradition und Selbstverständnis.

Mit der Gründung der "Gemeinsam Gutes tun. Die Stiftergemeinschaft der Sparkasse Zwickau" möchte sie dieses Engagement fortsetzen und verstärken. Die Stiftung lädt alle Bürgerinnen und Bürger ein, sich gemeinsam für die Region einzusetzen und dauerhaft Gutes für die Gesellschaft zu bewirken. Den kompetenten Rahmen bildet die Stiftergemeinschaft.

Mit einem eigenen Stiftungsfonds oder mit Zustiftungen zu bereits bestehenden Stiftungsfonds bietet die Stiftergemeinschaft ein stabiles und werthaltiges Fundament für die Förderung gemeinnütziger Vorhaben in unserer Heimat. Der Stifter trifft die Entscheidung und die Sparkasse hilft bei der Umsetzung seiner Wünsche – egal ob sie zu Lebzeiten oder erst nach dem Tode des Stifters zu erfüllen sind.

§ 1

Name, Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen
Gemeinsam Gutes tun. Die Stiftergemeinschaft der Sparkasse Zwickau.
2. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der DS Deutsche Stiftungsagentur GmbH in Neuss, Amtsgericht Neuss HRB 10662 (nachfolgend „Treuhand“ genannt) und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr als Rechtsträger vertreten.
3. Stifterin im Sinne dieser Satzung ist die Sparkasse Zwickau vertreten durch ihren Vorstand.
4. Die Verwaltung der Stiftung durch den Treuhänder und das Rechtsverhältnis zwischen ihm und der Stifterin richtet sich nach dieser Satzung und dem Stiftungsvertrag.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

§ 2

Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck der Stiftung ist die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln zur Förderung
 - mildtätiger Zwecke,
 - kirchlicher Zwecke,
 - von Wissenschaft und Forschung,
 - von Religion
 - des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67,
 - der Jugend- und Altenhilfe,
 - von Kunst und Kultur,
 - des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
 - der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
 - des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes,
 - des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten,
 - der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste,
 - der Rettung aus Lebensgefahr,
 - des Feuer-, Arbeits- Katastrophen- und Zivilschutzes,
 - internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
 - des Tierschutzes,
 - der Entwicklungszusammenarbeit,
 - der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutz,
 - der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene,
 - der Gleichberechtigung von Frauen und Männern,
 - des Schutzes von Ehe und Familie,
 - der Kriminalprävention,

- des Sports,
- der Heimatpflege und Heimatkunde,
- der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings,
- sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke

durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

3. Diese Zwecke müssen nicht in gleichem Maße verwirklicht werden.
4. Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke dadurch, dass sie Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschafft.
5. Die Förderung der in Nr. 2 genannten Satzungszwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit und das Einwerben von Spenden und Zustiftungen sowie Stiftungsfonds/zweckgebundenen Zustiftungen ein.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie ist selbstlos tätig.
2. Die Stiftung darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen; insbesondere dürfen, über die steuerlichen Bestimmungen hinaus, keine direkten oder indirekten Zuwendungen an die Stifterin oder mit der Stifterin verbundene Unternehmen und Personen erfolgen.
3. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsmitteln besteht auch für die durch die Stiftung regelmäßig begünstigten Körperschaften nicht. Soweit es nicht dem Stiftungszweck zuwiderläuft, sollen Stiftungsmittel nur in jederzeit widerruflicher Weise vergeben werden.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

§ 4

Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen bei Stiftungsgründung ergibt sich aus dem Stiftungsvertrag. Die Stifterin kann das Stiftungsvermögen durch einmalige oder laufende Zuwendungen (= Zustiftungen) aufstocken. Zustiftungen Dritter sind zulässig. Zuwendungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit vom Erblasser nichts anderes bestimmt wurde.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Ausgenommen davon sind Zustiftungen, die unter der Auflage erfolgen, als verbrauchbares Stiftungsvermögen eingebracht zu werden.
3. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Gewinne aus Vermögensumschichtungen können ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet, in eine Rücklage eingestellt oder dauerhaft dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Hierfür ist die Bildung einer sog. Umschichtungsrücklage möglich; hierin können Gewinne und Verluste aus Vermögensumschichtungen miteinander verrechnet werden.
4. Die Stiftung ist berechtigt, Spenden und andere Zuwendungen entgegenzunehmen. Sie darf um Zustiftungen, Spenden und andere Zuwendungen werben. Sie ist berechtigt, zweckgebundene Zustiftungen (nachfolgend auch „Stiftungsfonds“ genannt) Dritter anzunehmen und die auf diesen Stiftungsfonds anteilig entfallenden Erträge einmal im Jahr an eine vom Einrichter des Stiftungsfonds im Rahmen einer Zustiftungsvereinbarung benannte steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts auszukehren. Die Auskehrung erfolgt nach Erstellung des Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr der Stiftung nach Absprache mit der Stifterin oder nach Maßgabe einer Zustiftungsvereinbarung.
5. Das Stiftungsvermögen ist sicher und Ertrag bringend anzulegen. Die Richtlinien für die Anlage legen Stifterin und Treuhänder gemeinsam fest. Die Anlagerichtlinien bilden die Grundlage für alle weiteren Anlagen, die der Treuhänder tätigt.
6. Auf die Stiftung übertragene Immobilien und Grundstücke dürfen veräußert werden. Dazu soll sich der Treuhänder der Sparkasse Zwickau sowie deren Immobilienservice der Sparkasse Zwickau gegen angemessene, d.h. bank- oder marktübliche Vergütung, bedienen. § 7 Abs. 4 Satz 2 bleibt hiervon unberührt.

§ 5
Stiftungsmittel

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
2. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Sonstige Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
4. Zur Sicherung vor Inflationseinflüssen können regelmäßig die maximal möglichen Rücklagen gemäß § 62 Abs.1 Nr. 3 AO gebildet werden.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

§ 6

Geschäftsjahr und Jahresabschluss

1. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
2. Der Treuhänder hat in den ersten sechs Monaten des Folgejahres für die Stifterin unter Beachtung gesetzlicher Vorschriften, der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Bestimmungen der Stiftungssatzung Rechnung für das vergangene Geschäftsjahr zu legen.
3. Der Treuhänder erstellt für die Errichter von Stiftungsfonds innerhalb von neun Monaten des Folgejahres eine auf den jeweiligen Stiftungsfonds auf das Jahresende des vorangegangenen Geschäftsjahres bezogene Darstellung des anteiligen Ergebnisses unter Darlegung der Verwendung der Erträge des Stiftungsfonds.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

§ 7

Stiftungsverwaltung und Vergütung des Treuhänders

1. Der Treuhänder legt der Stifterin einmal im Jahr bis Ende Juni des Folgejahres den Jahresabschluss der Stiftung vor, damit sie den Erhalt des Stiftungsvermögens einschließlich der Stiftungsfonds und Zustiftungen, die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel sowie die Belastung der Stiftung mit Kosten des Treuhänders für die allgemeinen Verwaltungsleistungen und gegebenenfalls Zusatzleistungen überprüfen kann.
2. Die Stifterin hat jederzeit das Recht zur Einsicht in die Stiftungsunterlagen und Prüfung nach Maßgabe des Stiftungsvertrags.
3. Die Stifterin kann nach Kündigung des Stiftungsvertrags einen neuen Treuhänder benennen, auf den dann nach Maßgabe des Stiftungsvertrags das Stiftungsvermögen zu übertragen ist. Kündigt der Treuhänder den Stiftungsvertrag, obliegt es der Stifterin, einen neuen Treuhänder zu benennen. Die Kündigung des Treuhändervertrages hat nicht die Auflösung der Stiftung zur Folge.
4. Der Treuhänder verwaltet das Stiftungsvermögen einschließlich aller Zustiftungen getrennt von seinem Vermögen nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Verwaltung. Hierbei hat er die für Stiftungen allgemein geltenden Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung der Stiftungsmittel und des Werterhalts des Stiftungsvermögens zu beachten. Er vergibt die Stiftungsmittel nach den Vorgaben der Stifterin, der Satzung und den Zustiftungsvereinbarungen und wickelt die Fördermaßnahmen der Stiftung ab. Das Nähere regelt der Stiftungsvertrag.
5. Der Treuhänder ist bei allen Entscheidungen an die Vorgaben und Weisungen der Stifterin, die Satzung mit den Anlagerichtlinien, die Bestimmungen des Stiftungsvertrags sowie ggf. von Zustiftern gebunden. Gegen die Vorgaben und Weisungen der Stifterin steht ihm ein Vetorecht nach Maßgabe des Stiftungsvertrags zu, wenn gegen die Satzung, rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstoßen wird.
6. Der Treuhänder ist berechtigt, der Stiftung für seine Leistungen eine Vergütung in Rechnung zu stellen, die aus den Erträgen der Stiftung gezahlt wird.
7. Mit der Verwaltungspauschale gemäß der Vergütungsregelung, die Anlage zu dieser Satzung ist, sind die sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergebenden allgemeinen Verwaltungstätigkeiten und diesbezügliche Aufwendungen des Treuhänders abgegolten. Für außerordentliche und notwendige Zusatzleistungen, die er auf Weisung der Stifterin (z.B. Satzungsänderungen, Stiftungsauflösung) erbringt, und damit verbundene Aufwendungen sowie für etwaige Reisekosten erhält der Treuhänder eine angemessene und übliche Vergütung bzw. Auslagenersatz entsprechend etwaiger mit der Stifterin gesondert zu treffender Vereinbarungen sowie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

8. Für den Fall, dass Dritte die Stiftung wirtschaftlich in ihrer Nachlassregelung mit einer Zustiftung bedenken und der Treuhänder deshalb als Erbe, Vermächtnisnehmer oder Auflagenbegünstigter zugunsten der Stiftung den Nachlass oder Teile davon abzuwickeln hat, erhält der Treuhänder aus dem Vermögen der jeweiligen Zustiftung die für die Abwicklung des Nachlasses beim Treuhänder oder bei von ihm beauftragten Dritten anfallenden Kosten in Höhe der für Testamentsvollstrecker nach § 2221 BGB geltenden angemessenen Vergütung auf der Grundlage der jeweils aktuellen Empfehlungen des Deutschen Notarvereins. Entsprechendes gilt auch, wenn der Treuhänder von Erben möglicher Zustifter mit der Nachlassabwicklung beauftragt wird.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

§ 8

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

Ausschließlich die Stifterin hat das Recht, die Satzung der Stiftung durch einseitige Erklärung gegenüber dem Treuhänder zu ändern. Gegen Satzungsänderungen der Stifterin steht dem Treuhänder ein Vetorecht zu, wenn gegen rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstoßen oder die Rechtsstellung des Treuhänders oder seine Vergütung unangemessen eingeschränkt wird. Die Steuerbegünstigung der Stiftung darf von diesen Änderungen nicht berührt werden.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

§ 9

Auflösung der Stiftung

Der Treuhänder sowie die Stifterin können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

§ 10
Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Stiftungsvermögen an eine oder mehrere andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der in § 2 Nr. 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden haben. Die Bestimmung der Anfallberechtigten obliegt der Stifterin.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

§ 11
Stellung des Finanzamts

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt vorab anzuzeigen.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Richtlinien für Finanzanlagen

- 1. Die Stifterin verabschiedet folgende Anlagerichtlinien. Der Substanzerhalt ist wesentliches Ziel der Anlagepolitik. Gleichwohl ist die Generierung von Erträgen zur Erfüllung satzungsmäßiger Zwecke ebenso ein Ziel der Anlagepolitik. Beide Ziele sind in Einklang zu bringen. Die hier festgelegten Quoten spiegeln den ausdrücklichen Willen der Stifterin wider. Den Parteien ist bewusst, dass die Anlage in Aktienvermögen mit Risiken verbunden ist. Kaufmännische Grundsätze sind zu beachten. Bei Anlage von Stiftungsvermögen ist zu beachten, dass die nachfolgenden Bandbreiten – zu verstehen als Orientierungsgröße – eingehalten bzw. möglichst nicht überschritten werden sollen:

Aktien/aktienähnliche Werte (inkl. Aktienquote von Investmentfonds): [Die Anlage in Einzeltitel ist im Standard nicht vorgesehen und stellt insofern eine zu berechnende Zusatzleistung dar. Generell ausgeschlossen ist der Handel an ausländischen Börsenplätzen.]	0 – 40 %
Renten/Rentenfonds/Spareinlagen:	0 – 100 %
Immobilienfonds:	0 – 30 %

Die Beurteilung der Bandbreiten erfolgt auf Basis der jeweiligen Anschaffungskosten; aktuelle Kurswerte / Kurssteigerungen sind unbeachtlich.

- 2. Der Ankauf von Fremdwährungen (z.B. für Fremdwährungskonten, Devisenswaps, Devisentermingeschäften u.ä.) und von Anlageprodukten, die in Fremdwährungen notiert sind, von thesaurierenden Papieren sowie geschlossenen Beteiligungen oder Anlagen, die ausschließlich auf Wertsteigerung ohne ordentlichen Ertrag setzen, ist ausgeschlossen. Entsprechende Anlagen durch den Treuhänder/Rechtsträger sind demnach nur auf ausdrückliche Weisung der Stifterin und nach entsprechender Haftungsfreistellung des Treuhänders/Rechtsträgers durch die Stifterin möglich. Der hieraus resultierende Mehraufwand wird gemäß § 3 Abs. 5 des Stiftungsvertrags berechnet.
- 3. Bei der Investition in Fonds gemäß dieser Richtlinie sollen zunächst solche Fonds Berücksichtigung finden, die wegen ausschließlich gemeinnütziger Anleger vollständige Körperschaftsteuerbefreiung aufweisen. Sollte die Investition in solche Fonds nicht möglich sein oder der Fonds nicht die passende Anlagestrategie aufweisen, kann in andere Fonds investiert werden. Ein Erstattungsverfahren für die Körperschaftsteuer wird nur nach Wirtschaftlichkeitsberechnung und -prüfung durchgeführt.
- 4. Eine Investition in Immobilien ist nach Durchführung einer Wirtschaftlichkeitsberechnung möglich, um dauerhaft Erträge zu erzielen und das Stiftungskapital zu erhalten.
- 5. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Gewinne aus Vermögensumschichtungen können ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet, in eine Rücklage eingestellt oder dauerhaft dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Hierfür ist die Bildung einer sog. Umschichtungsrücklage möglich; hierin können Gewinne und Verluste aus Vermögensumschichtungen miteinander verrechnet werden.
- 6. Als Ausnahme von diesen Richtlinien dürfen lediglich Übertragungen in Form von Zustiftungen und die Liquiditätshaltung der zeitnah zu verwendenden Mittel angesehen werden. Sollten sich aufgrund von Zustiftungen die Verhältnisse zwischen den einzelnen Anlageformen verschieben, sodass die o.g. Quoten nicht eingehalten werden, wird eine entsprechende Anpassung innerhalb der kommenden zehn Jahre angestrebt.
- 7. Im Rahmen der Finanzanlage für Stiftungen ist eine Aktienquote von bis zu 40 % als marktüblich zu betrachten. Sollte aufgrund ausdrücklicher Weisung der Stifterin, eine Aktienquote von 40 % zu überschreiten, das Stiftungsvermögen nachhaltig geschmälert werden, stellt die Stifterin den Treuhänder/Rechtsträger von der Haftung bzgl. dieser Schmälerung frei.
- 8. Die Stifterin kann die Richtlinien jederzeit ändern.

Zwickau, 17.02.2020

Die Stifterin

Vergütungsregelung

1. Der Treuhänder erhält für die Erfüllung seiner allgemeinen Verwaltungsaufgaben eine Verwaltungspauschale. Diese beträgt 0,5 % bezogen auf das Stiftungsvermögen, mindestens jedoch 500,00 € p.a. jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer.

Die Vergütung wird ausschließlich aus den Erträgen der Stiftung beglichen.

Maßgeblich für die Bemessung der Vergütung ist das im Jahresabschluss der Stiftung ausgewiesene Stiftungsvermögen vor Rücklagenbildung, bestehend aus Grundstockvermögen, bestehenden Rücklagen aus den Vorjahren, nicht zweckgebundenen Zustiftungen und zweckgebundenen Zustiftungen (nachfolgend „Stiftungsfonds“ genannt). Zustiftungen, gleich welcher Art, fließen im Jahr der Zuwendung ab dem ersten Tag des Folgemonats zeitanteilig in die Berechnung der Gebühr und der Erträge ein. Der einzelne Stiftungsfonds wird gemäß seinem Anteil am Stiftungsvermögen mit den Kosten für die Verwaltung belastet. Die Gebühren werden aus den Erträgen (im Gründungsjahr zeitanteilig ab dem ersten Tag des Folgemonats) bezahlt. Wenn sich der Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) seit der Stiftungerrichtung bzw. der letzten Zahlungsanpassung um mindestens 10 % verändert hat, ist der Treuhänder berechtigt, die in Ziffer 2 genannte Verwaltungspauschale zu Beginn des folgenden Geschäftsjahres entsprechend anzupassen. Sofern die Verwaltungsgebühren die Gemeinnützigkeit der Stiftung gefährden, passt der Treuhänder / Rechtsträger seine Vergütung entsprechend an.

2. Für seine darüber hinausgehenden Leistungen, d.h. für die Einrichtung eines Stiftungsfonds, Auskehrungen aus einem Stiftungsfonds und die Entgegennahme einer (nicht zweckgebundenen) Zustiftung erhält der Treuhänder ferner folgende pauschale Vergütung:
 - a) Für die Entgegennahme einer Zustiftung berechnet er einmalig eine Pauschale i.H.v. bis zu maximal 3 % bezogen auf das als Zustiftung eingebrachte Vermögen zzgl. ges. MwSt., mindestens jedoch i.H.v. 30,00 € bzw. 105,00 € (für die zweckgebundene Zustiftung/Stiftungsfonds) zzgl. ges. MwSt.
 - b) Pro Auskehrung aus einem Stiftungsfonds erhält er aus den Erträgen dieses Stiftungsfonds eine zusätzliche Vergütung i. H. v. 32,50 € zzgl. ges. MwSt. Dabei gehen die Parteien davon aus, dass der Errichter eines Stiftungsfonds in der Zustiftungsvereinbarung nur eine zu begünstigende Einrichtung benennt, die einmal jährlich den ausschüttungsfähigen Ertrag aus dem Stiftungsfonds erhält. Andernfalls erhöht sich diese Pauschale je Begünstigten entsprechend. Der Anteil der Ertragsausschüttung des einzelnen Stiftungsfonds berechnet sich wie folgt: Die Gesamterträge an den für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke zur Verfügung stehenden Mitteln werden auf die einzelnen Stiftungsfonds und die Stiftung anteilig in Relation zum Gesamtvermögen der Gemeinschaftsstiftung

- verteilt. Die Berechnung erfolgt im Gründungsjahr zeitanteilig ab dem Anfang des Folgemonats.
- c) Sofern Einrichter von Stiftungsfonds eine neue durch ihren Stiftungsfonds zu fördernde steuerbegünstigte Einrichtung benennen, löst dies Kosten bis zu 50,00 € zzgl. ges. MwSt. aus, mit denen die Erträge des Stiftungsfonds belastet werden.
3. Darüber hinaus ist der Treuhänder berechtigt, für seinen Aufwand im Rahmen einer etwaigen Spenderbetreuung für die über die Verwaltungsgrundleistungen gemäß Ziffer 2 hinaus gehenden Tätigkeiten folgende Vergütung zu berechnen: Für eingegangene Zuwendungen ab 200,00 € werden Zuwendungsbestätigungen ausgestellt, wobei der Zuwendende bzw. die Stifterin dafür Sorge zu tragen hat, dass der Treuhänder/Rechtsträger die Adressen des Zuwendenden erhält. Zuwendungsbestätigungen für die Stifterin sind kostenfrei, alle anderen werden mit 5 % des ausgewiesenen Zuwendungsbetrags, mind. jedoch mit 5 €, höchstens jedoch mit 30 € jeweils zzgl. MwSt. berechnet.
4. Mit den Verwaltungspauschalen gemäß Ziffer 1 und 2 sind die sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergebenden allgemeinen Verwaltungstätigkeiten und diesbezügliche Aufwendungen des Treuhänders abgegolten. Für außerordentliche und notwendige Zusatzleistungen, die er im Interesse der Stiftung auf Weisung der Stifterin (z.B. Satzungsänderungen, Stiftungsauflösung) erbringt und damit verbundene Aufwendungen sowie für etwaige Reisekosten erhält der Treuhänder eine angemessene und übliche Vergütung bzw. Auslagenersatz entsprechend etwaiger mit der Stifterin gesondert zu treffender Vereinbarungen sowie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Treuhänders.
5. Der Treuhänder kann die Sparkasse Zwickau mit dem Einwerben von Zustiftungen im Rahmen der Fundraisingbemühungen der Stiftung beauftragen. In diesem Fall erhält die Sparkasse eine Aufwandsentschädigung, die der einmaligen Pauschale gemäß Abs. 2 a) entspricht, abzgl. 30,00 bzw. 105,00 € zzgl. ges. MwSt. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung ist gegen Vorlage einer entsprechenden Abrechnung fällig, sobald der Treuhänder seinerseits seine Rechnung gestellt hat, und der entsprechende Rechnungsausgleich erfolgt ist.

Für die dauerhafte Betreuung der Zustifter/Stiftungsfondseinrichter und die jährlichen Informationsgespräche mit den Zustiftern/Stiftungsfondseinrichtern im Kontext des Jahresabschlusses bzw. des Berichtes zur Entwicklung des Stiftungsfonds erhält die Sparkasse Zwickau für diese Leistungen bei einem Stiftungsvermögen

- ab der zweiten Mio. €: 0,1 % bezogen auf das Stiftungsvermögen, zzgl. ges. MwSt.
- für die dritte Mio. €: 0,2 % bezogen auf das Stiftungsvermögen, zzgl. ges. MwSt.
- für die vierte Mio. € und darüber hinaus: 0,25 % bezogen auf das Stiftungsvermögen, zzgl. ges. MwSt.

Das Stiftungsvermögen besteht aus Grundstockvermögen, Rücklagen, Zustiftungen und Stiftungsfonds, zzgl. ges. MwSt. p.a. Die Pauschale entrichtet der Treuhänder, so dass die Stiftung nicht zusätzlich belastet wird. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung ist gegen Vorlage einer entsprechenden Abrechnung fällig, sobald der Treuhänder seinerseits seine Rechnung gestellt hat und der entsprechende Rechnungsausgleich erfolgt ist.

6. Für den Fall, dass Dritte die Stiftung wirtschaftlich in ihrer Nachlassregelung mit einer Zustiftung bedenken und der Treuhänder deshalb als Erbe, Vermächtnisnehmer oder Auflagenbegünstigter zugunsten der Stiftung den Nachlass oder Teile davon abzuwickeln hat, erhält der Treuhänder aus dem Vermögen der jeweiligen Zustiftung die für die Abwicklung des Nachlasses beim Treuhänder oder bei von ihm beauftragten Dritten anfallenden Kosten in Höhe der für Testamentsvollstrecker nach § 2221 BGB geltenden angemessenen Vergütung auf der Grundlage der jeweils aktuellen Empfehlungen des Deutschen Notarvereins. Entsprechendes gilt auch, wenn der Treuhänder von Erben möglicher Zustifter mit der Nachlassabwicklung beauftragt wird.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7



TOP 3 - Grundsatzbeschluss zur Durchführung einer 3. Auflage zur Wald Classics auf der Freilichtbühne in Kirchberg

Beschlussvorlage (Seite 46)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Verwaltungs- und Finanzausschuss
- Die Vorsitzende -

zu TOP 3
Kirchberg, d. 17.04.2025

An den
Stadtrat der Stadt Kirchberg

Grundsatzbeschluss zur Durchführung einer 3. Auflage zur Wald Classics auf der Freilichtbühne in Kirchberg am 06.06.2026

Sachverhalt:

Die Wald Classics wurde bereits in den Jahren 2022 und 2024 durchgeführt. Dabei konnten zahlreiche Gäste aus Nah und Fern in Kirchberg begrüßt werden. Beide Veranstaltungen waren in der Organisation sowie in der Durchführung unkompliziert und verliefen sehr gut. So wurde sich ebenfalls von Seiten der Vogtland Philharmonie nur positiv über die Veranstaltung, die Organisation und den Ablauf geäußert. Gerne möchte die Vogtland Philharmonie diese Konzertreihe auch zukünftig auf der Kirchberger Freilichtbühne fortführen.

Die Bewertung der beiden Veranstaltungen in den Jahren 2022 und 2024 unter Beachtung der verkauften Tickets ist leider nicht nur positiv. Das zur Verfügung stehende Ticketkontingent von 1.000 Tickets wurde dabei nicht ausgeschöpft. Somit waren beide Veranstaltungen defizitär und aus finanzieller Sicht kein Erfolg. Die Gründe dafür liegen weniger in der Veranstaltung selbst, sondern viel mehr beim Veranstaltungstitel sowie bei der notwendigen Öffentlichkeitsarbeit.

So suggeriert der Veranstaltungstitel „Wald Classics“ eher ein klassisches Konzert, im Sinne des traditionellen Neujahrskonzertes. Dies hält womöglich ein jüngeres bzw. jung gebliebenes Publikum vom Besuch der Wald Classics ab.

Dass tatsächlich moderne, internationale und frische Musik von der Vogtland Philharmonie präsentiert wird, erleben dann lediglich die Besucher vor Ort. Dieses Feedback haben wir in zahlreichen Gesprächen übermittelt bekommen.

Somit muss zukünftig ein Veranstaltungstitel gefunden werden, welcher alle Altersklassen in der Bevölkerung anspricht und Neugier weckt. Ebenso muss künftig noch mehr Intensität in die Öffentlichkeitsarbeit für diese Veranstaltung gesteckt werden. Der Bekanntheitsgrad und die Lust auf diese Veranstaltung muss in Kirchberg sowie im Umland gesteigert werden. Mit diesen beiden Aufgaben ist es möglich, das zur Verfügung stehende Ticketkontingent zu 100% auszuschöpfen.

Gerade unter dem Aspekt, dass die Freilichtbühne mit dem MDR-Frühlingserwachen eine weitere Aufwertung erfährt, die Kirchberger Bevölkerung sich aktiv in die Gestaltung des Geländes der Freilichtbühne einbringt und durch das MDR Fernsehen die Freilichtbühne sachsenweit Bekanntheit erfährt, sollte diese Gelegenheit entsprechend genutzt werden. Eine 3. Auflage der Wald Classics könnte im Zuge des MDR Frühlingserwachen mit der Abendshow 10.05.2025 beworben und der Ticketverkauf initiiert werden. Ebenso ist es nicht ausgeschlossen, dass durch die Öffentlichkeitsarbeit über das MDR Fernsehen der ein oder andere Sponsor für die 3. Auflage der Wald Classics auf die Stadt Kirchberg zukommt.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Finanziell wird die 3. Auflage wie folgt untersetzt:

Kostenangebot der Vogtland Philharmonie	28.000,00 €
Sonstige Kosten (z.B. WC; Öffentlichkeitsarbeit, GEMA; Kleinmaterial usw.)	8.000,00 €
Gesamtkosten	36.000,00 €
Einnahmen Tickets	28.000,00 €
Fördermittel Landkreis Zwickau (Kulturraum)	1.000,00 €
Eigenanteil Stadt Kirchberg	7.000,00 €
<u>(darin inbegriffen Einsparungen im Kulturbudget im Jahr 2025)</u>	
Gesamteinnahmen	36.000,00 €

Der Ticketpreis im Vorverkauf wird wie im Jahr 2024 auf 35,00 € und in der Abendkasse auf 40,00 € festgelegt. In der obigen Kostenübersicht > Ticketeinnahmen wurde zunächst mit 800 verkauften Tickets kalkuliert. Sollte der Ticketverkauf besser sein, so verringert sich der Eigenanteil der Stadt Kirchberg entsprechend. Bei einer ausverkauften Veranstaltung ist unter Berücksichtigung der Fördermittel des Kulturraums die Finanzierung zu 100% gedeckt.

Natürlich sind solche Veranstaltungen ohne Sponsoren (finanziell und materiell) grundsätzlich nicht möglich. Wie bei anderen Veranstaltung unterstützen uns örtliche Handwerke und Betriebe in vielfältiger Hinsicht mit Material und/ oder finanziellen Mitteln.

Die Vogtland Philharmonie hat uns in einem unverbindlichen Gespräch signalisiert, dass sie gerne wieder diese Veranstaltung auf der Freilichtbühne im Jahr 2026 durchführen würde. Dabei würden wir das gleiche Kostenangebot wie aus dem Jahr 2024 vorgelegt bekommen (keine Kostensteigerung). Aus terminlichen Gründen ist ein Neujahrskonzert im Jahr 2026 von Seiten der Vogtland Philharmonie leider nicht möglich. Sollte es auch nicht zu einer 3. Auflage der Wald Classics im Jahr 2026 kommen, würde im betreffenden Jahr keine Veranstaltung der Vogtland Philharmonie in Kirchberg stattfinden. Gerne möchten auch wir dieses kulturelle Angebot den Kirchbergern sowie allen Bürgerinnen und Bürgern aus der Region anbieten.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt die Durchführung einer 3. Wald-Classics-Auflage gemeinsam mit der Vogtland-Philharmonie am 06.06.2026. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Schritte einzuleiten. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, einen entsprechenden Vertrag zu unterschreiben.


D. Obst
Vorsitzende des Verwaltungs-
Und Finanzausschusses



TOP 4 - Verzicht auf den Erlass einer Fraktionsfinanzierungssatzung für die Fraktionen des Stadtrates

Beschlussvorlage (Seite 49)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Beschlussvorlage

Verwaltungs- und Finanzausschuss
- Die Vorsitzende -

zu TOP 4
Kirchberg, d.17.04.2025

**An den
Stadtrat der Stadt Kirchberg**

Verzicht auf den Erlass einer Fraktionsfinanzierungssatzung für die Fraktionen des Stadtrates

Sachverhalt:

Fraktionen sind öffentlich-rechtliche, nicht rechtsfähige Vereinigungen und stellen einen Zusammenschluss politisch gleich Gesinnter innerhalb des Stadtrates dar. Die Fraktionsbildung bedarf nicht der Zustimmung des Stadtrates oder der Bürgermeisterin.

In der Stadt Kirchberg ist die Bildung von Fraktionen in § 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates geregelt.

Mit der letzten Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung wurde auch der § 35a Abs. 3 SächsGemO zur Fraktionsfinanzierung neu gefasst.

Diese Neufassung führt hinsichtlich der Fraktionsbildung in einem Gemeinde- bzw. Stadtrat aus, dass die Städte und Gemeinden durch § 35a Abs. 3 Satz 1 SächsGemO verpflichtet werden, den Fraktionen Mittel aus ihrem Haushalt für deren angemessene sächliche Mindestausstattung zu gewähren.

Mit § 35a Abs. 3 SächsGemO in der geltenden Fassung fiel die vorherige Einwohnergrenze zur Verpflichtung zur Fraktionsfinanzierung von 30.000 Einwohnern weg. Danach sind alle Gemeinden unabhängig von ihrer Einwohnerzahl gebunden, Fraktionen im Gemeinderat zu unterstützen.

Gemeinden über 5.000 Einwohner sollen darüber hinaus durch Satzung Haushaltsmittel für eine angemessene personelle Mindestausstattung der Fraktionen vorsehen. Mit dieser Sollvorschrift hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass Gemeinden über 5.000 Einwohnern im Regelfall Fraktionen im Gemeinderat mit Haushaltsmitteln für deren angemessene personelle Mindestausstattung unterstützen.

Daraus folgt allerdings auch, dass es im auch im Ermessen des Stadt- bzw. Gemeinderates steht, von diesem Regelfall abzuweichen. Zum Beispiel dann, wenn der Gemeinderat sowohl in der Rückschau auf vergangene Wahlperioden als auch in der Prognose auf die laufende Wahlperiode oder künftige Wahlperioden zum Ergebnis gelangt, dass keine zusätzliche personelle Unterstützung für die Fraktionsarbeit erforderlich ist.

In diese Prognose sollte § 3 Abs. 3 der Sächsischen Fraktionsfinanzierungsverordnung vom 27. März 2023 einbezogen werden, woraus sich die aus Sicht der obersten Rechtsaufsichtsbehörde angemessenen Mindestausstattungen für Fraktionen ergeben. Wenn nach § 34a Abs. 3 SächsGemO in Gemeinden ab 5.000 Einwohnern Mittel für eine angemessene personelle Mindestausstattung gewährt werden sollen, zugleich jedoch nach § 3 Abs. 3 der Fraktionsfinanzierungsordnung in Gemeinden zwischen 5.000 und 30.000 Einwohnern ein Betrag von 0,40 Euro pro Einwohner und Jahr für alle Fraktionen als angemessen gilt, liegt auf der Hand, dass es sich hierbei eher um geringfügige Beträge und nicht um eine Fraktionsfinanzierung in nennenswerten Umfang handeln kann.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

So würde unter Beachtung dieser Mindestausstattung das Gesamtbudget aller 4 derzeitigen Fraktionen der Stadt Kirchberg, unter Zugrundelegung der aktuell 7.800 Einwohner der Stadt, aus einem Betrag von 3.120 Euro jährlich bestehen. Geteilt durch 4 Fraktionen würde sich eine Durchschnittsausstattung von 800 EUR je Fraktion und Jahr ergeben.

Die Mittel könnten darüber hinaus auch nicht pauschal als Zuschuss an die Fraktionen ausgezahlt werden, sondern bedürften gemäß § 35a Abs. 3 Satz 5 SächsGemO einer beleghaften Einzelnachweisführung (unter Beachtung des Positiv-Kataloges aus § 3 Abs. 3 der Sächsischen Fraktionsfinanzierungsverordnung) sowie einer jährlichen Abrechnung der Fraktionen an die Stadt. Anschließend sind die Abrechnungen durch Mitarbeiter der Stadt entsprechend zu prüfen.

Zur Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses im Februar 2025 wurde den Ausschussmitgliedern eine entsprechende Mustersatzung übergeben.

Nach Prüfung der Mustersatzung hat die Mehrheit der Fraktionen des Stadtrates gegenüber der Bürgermeisterin erklärt, angesichts des hohen Verwaltungsaufwandes und des geringen Ertrages der Mittel auf den Beschluss einer solchen Satzung verzichten zu wollen.

Dies schließt allerdings nicht aus, dass den Fraktionen auch künftig ein Anspruch auf geeignete Sachleistungen seitens der Stadtverwaltung eingeräumt wird. Diese Sachleistungen können u.a. bestehen, aus

- Nutzungen von Räumlichkeiten des Rathauses für Fraktionssitzungen, Weiterbildungen etc.
- die Nutzung von vorhandenen Print- und Onlinemedien für Zwecke der Fraktionsarbeit
- Bereitstellung z. B. eines PC-Arbeitsplatzes zur Erstellung von Einladungen, Vorlagen oder Niederschriften zu Fraktionssitzungen oder zur sonstigen Fraktionsarbeit
- die (Mit-)Nutzung von stadteigener Kopiertechnik für Unterlagen der Fraktionsarbeit

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt, auf den Erlass einer Fraktionsfinanzierungssatzung für die Fraktionen des Stadtrats zu verzichten.



D. Obst
Vorsitzende des Verwaltungs-
und Finanzausschusses

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7



TOP 5 - Vergabe von Bauleistungen ...

Beschlussvorlage (Seite 52)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Beschlussvorlage

- Die Bürgermeisterin -

zu TOP 5
Kirchberg, d. 17.04.2025

An den
Stadtrat der Stadt Kirchberg

Vergabe von Bauleistungen für das Bauvorhaben Gemeinschaftsmaßnahme im Zuge Ersatzneubau Stützmauer Sonnenberg in Kirchberg

Sachverhalt:

Maßnahme Bezeichnung:	Gemeinschaftsmaßnahme im Zuge Ersatzneubau Stützmauer Sonnenberg
Name der Maßnahme:	STRAßE114 – Umfassende Sanierung Leutersbacher Straße
Budget für die Maßnahme lt. • Haushaltsplan 2025:	370.600,00 €

Beschreibung der Maßnahme:

Die Stadt Kirchberg beabsichtigt die marode Stützmauer an der Straße „Sonnenberg“, zwischen der Anbindung Gartenstraße und der Gabionenwand, abzurechen und mit einem Ersatzneubau wieder herzustellen. Im Zusammenhang mit dieser Maßnahme planen die Wasserwerke Zwickau GmbH, die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH und inetz GmbH ihre Versorgungsleitungen zu erneuern. Das Vorhaben soll daher als Gemeinschaftsmaßnahme durchgeführt werden. Mit den Stadtratsbeschlüssen 09/2024 vom 27.02.2024 und 04/2025 vom 06.03.2025 wurde die Maßnahme befürwortet.

Die Kosten für die Leitungserneuerung inkl. Deckenschluss tragen die jeweiligen Versorgungsunternehmen. Die Stadt Kirchberg finanziert den Stützwandbau, die Erneuerung der Straßenbeleuchtung und die Wiederherstellungskosten derjenigen Straßenfläche, die für den Ersatzneubau der Stützmauer erforderlich ist.

Zum Gemeinschaftsprojekt gehören folgende Leistungsbestandteile und Auftraggeber (AG):

Bauteil 0	BE und Allgemeine Leistungen (prozentual - alle AG)
Bauteil 1	Stützwandbau (Stadt Kirchberg)
Bauteil 2	Trinkwasserleitungsbau (WWZ GmbH)
Bauteil 3	Kanalbau (WWZ GmbH)
Bauteil 4	Tiefbau Gasleitung (eins)
Bauteil 5	Tiefbau Strom Niederspannung + Straßenbeleuchtung (Mitnetz Strom)
Bauteil 6	Straßenwiederherstellung (prozentual - alle AG)

Die Vergabe der Bauleistung *Gemeinschaftsmaßnahme im Zuge Ersatzneubau Stützmauer Sonnenberg in Kirchberg* erfolgte über eine öffentliche Ausschreibung nach SächsVergabeG. Die Vergabeunterlagen wurden von vier Baufirmen angefordert. Zum Eröffnungstermin am 09.04.2025 lagen zwei Angebote vor. Nach Submission und Prüfung der Unterlagen durch das beauftragte Ingenieurbüro Lars Rudolph wurde der wirtschaftlichste Bieter ausgewählt und zur Beauftragung vorgeschlagen (siehe Anlage 1).

Im bestätigten Haushaltsplan 2025 sind 370.600,00 € brutto Gesamtkosten, auf Grundlage der Kostenschätzung i.H.v. 254.317,88 € brutto zzgl. Baunebenkosten, eingeplant. Das Angebotsergebnis (Anteil Stadt Kirchberg) i.H.v. 238.708,45 € brutto liegt preislich unter der Kostenschätzung, wodurch vorerst keine weiteren finanziellen Mittel notwendig werden.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Beschlussvorlage

Art der Vergabe	Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
Name des wirtschaftlichsten Bieters	Bergsicherung Schneeberg GmbH & Co. KG Kobaltstraße 42, 08289 Schneeberg
Submissionsergebnis /Vergabevorschlag/Prüfvermerk	siehe Anlage
Höhe	490.729,50 € brutto davon Anteil Stadt Kirchberg: 238.708,45 € brutto

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg, bevollmächtigt für alle Auftraggeber, beschließt die Vergabe der Bauleistung *Gemeinschaftsmaßnahme im Zuge Ersatzneubau Stützmauer Sonnenberg in Kirchberg, Bauteile 0 bis 6* an die Bergsicherung Schneeberg GmbH & Co. KG, Kobaltstraße 42, 08289 Schneeberg gemäß Angebot vom 09.04.2025 in Höhe von 490.729,50 € brutto als wirtschaftlichstem Bieter.

Der Anteil der Stadt für die Leistungsbestandteile

- Bauteil 0 BE und Allgemeine Leistungen (anteilig Stadt Kirchberg)
- Bauteil 1 Stützwandbau (Stadt Kirchberg)
- Bauteil 6 Straßenwiederherstellung (anteilig Stadt Kirchberg)

beträgt 238.708,45 € brutto.



D. Obst
Bürgermeisterin

Anlage:

Anlage 1: Vergabevorschlag

Anlage 2: Kostenaufteilung

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7



TOP 6 - Information über Antragstellung des Gartendenkmalvereins Park Saupersdorf e.V. ...

Informationsvorlage (Seite 55)

Anlage zu TOP 6 (Seite 56)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

- Die Bürgermeisterin -

zu TOP 6
Kirchberg, d. 17.04.2025

An den
Stadtrat der Stadt Kirchberg

Informationsvorlage

Information über Antragstellung des Gartendenkmalvereins Park Saupersdorf e.V. zum Abschluss eines Pachtvertrages

Sachverhalt:

Der Gartendenkmalverein Park Saupersdorf e.V. hat am 04.04.2025 einen Antrag auf Abschluss eines Pachtvertrages für eine Teilfläche des Grundstückes 269/23 der Gemarkung Saupersdorf (siehe Anlage) gestellt.

Aktuell prüft die Verwaltung die Voraussetzungen (Versicherung, Nachweis Vereinsregister, Satzung und Nutzungskonzept), stimmt sich hierzu mit dem Sachsenforst entsprechend ab und erarbeitet einen Pachtvertragsentwurf. Dieser soll nach Vorabstimmung mit dem Verein dem Stadtrat entsprechend zur Diskussion und Beschlussfassung vorgelegt werden.

Basis für den Pachtvertrag ist das Konzept Gartendenkmal Park Saupersdorf des Vereins sowie die Belegarbeit von Sachsenforst Saupersdorfer Park aus dem Jahr 2022.

Der Pachtvertrag soll weiterhin die Belange des SächsWaldG beinhalten.

1. Der Saupersdorfer Park ist Körperschaftswald im Sinne des SächsWaldG. Körperschaftswald muss nach SächsWaldG einen forstlichen Revierdienst haben (für den Betriebsvollzug; hier: Revierleiter Holger Buchta) sowie eine forsttechnische Betriebsleitung (hier: Forstbezirk Plauen).
2. Das freie Betretungsrecht darf nicht eingeschränkt werden. Es gelten weiterhin – neben dem Denkmalschutzgesetz - alle Vorschriften des SächsWaldG.
3. Ansprechpartner für den forstlichen Revierdienst und die forsttechnische Betriebsleitung bleibt weiterhin der Eigentümer, d. h. die Stadt.
4. Dem forstlichen Revierdienst obliegt es, sicherzustellen, dass die Anforderungen des Waldgesetzes und die Eigentümerziele/ -beschlüsse bei der Bewirtschaftung eingehalten werden.
5. Auch die verpachtete Fläche muss nach SächsWaldG weiterhin planmäßig bewirtschaftet werden, d. h. der Forstbezirk erstellt einen jährlichen Wirtschaftsplan. Den Rahmen dafür bildet das zehnjährige Betriebsgutachten (Forsteinrichtung).

Um Diskussion des Sachverhaltes wird gebeten.


D. Obst
Bürgermeisterin

Anlage

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

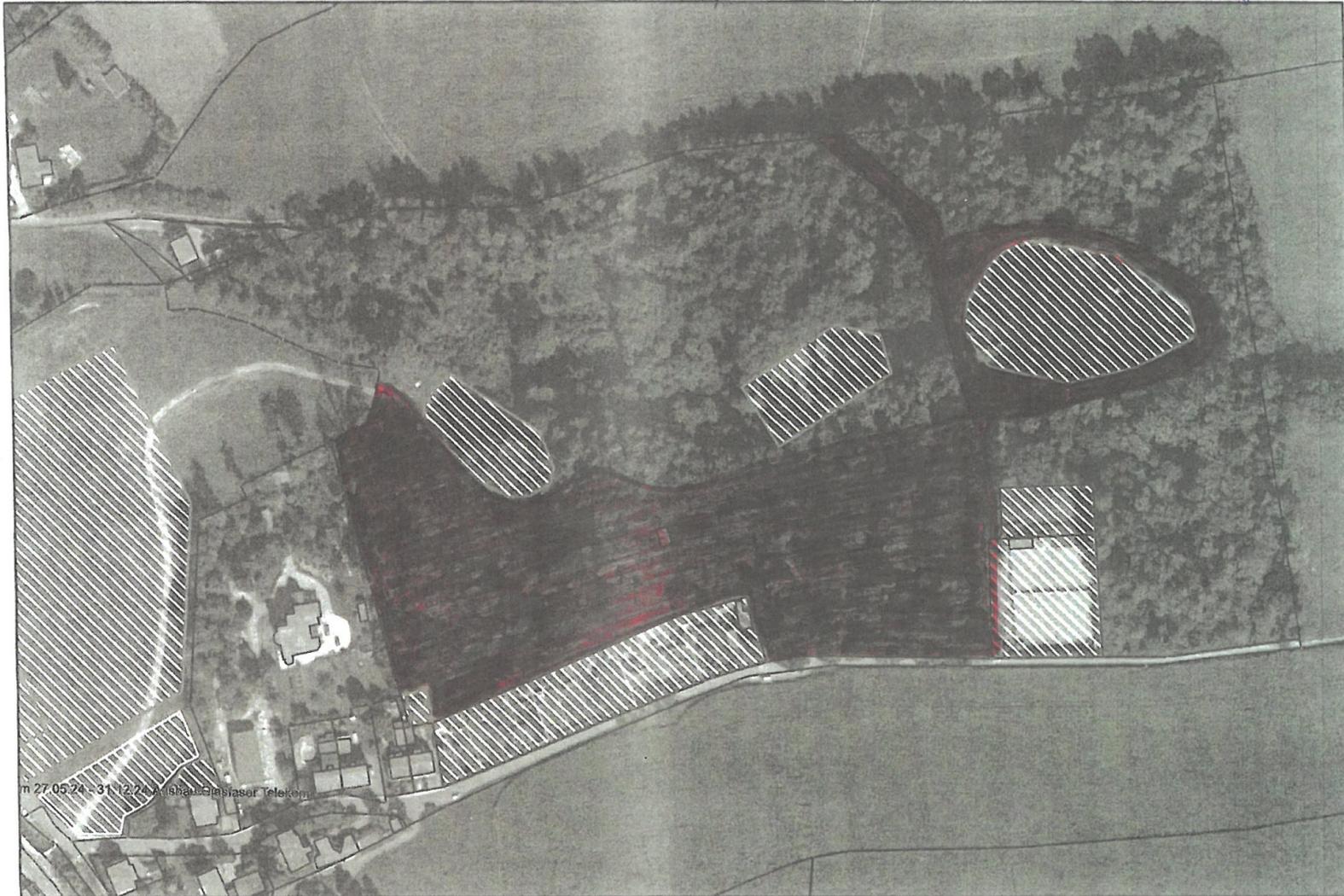
TOP 5

TOP 6

TOP 7

== Garten- und Denkmalverein Park Säupersdorf e.V. ==

* Antrag
Pachtfläche



* Stand: 08.08.2025 F. Lisch

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7



TOP 7 - Anregungen und Mitteilungen

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7